

kein Verständniss hatte¹, die Herstellung der Bamberger Urkunden geleitet hat; schon unter ihm reisst die Verwirrung ein, die bis zum Tode Heinrichs nachgewirkt hat. Mit Ausnahme der von Beamten der Hauptkanzlei geschriebenen haben nur sehr wenige Bamberger DD. correcte Daten aufzuweisen. Gleich bei einigen der Diplome, die das Datum des 1. November 1007 tragen, sind Fragen aufzuwerfen, die sich schwer mit Sicherheit beantworten lassen. Wenn wir die grosse Mehrzahl dieser Urkunden, mögen sie vor oder nach dem ersten November geschrieben sein, unbedenklich zu diesem Datum einreihen dürfen², weil die durch sie verbrieften Schenkungen gewiss schon zur ersten Dotation des Bisthums gehörten, so liegt doch bei einigen derselben die Sache nicht so einfach. St. 1464 und 1465 geben schon durch ihre Recognition zu erkennen, dass sie erst nach dem Amtsantritt des Kanzlers Gunther — der nach unseren obigen Auseinandersetzungen zwischen 4. Nov. 1008 und 12. März 1009 erfolgte — fertig gestellt sind. Um diesen Umstand mit der Datierung der Stücke in Uebereinstimmung zu bringen, nahm Stumpf an, in beiden sei 'die Kanzleiunterfertigung von anderer Hand nachträglich geschrieben'³. Aber daran ist in Wirklichkeit nicht zu denken; die Recognition ist in beiden Stücken von gleicher Hand wie der Context — bei St. 1464 von Ba. I, bei St. 1465 von Ba. II — geschrieben, und kein Anhaltspunkt spricht dafür, dass sie zu anderer Zeit als die Datierung eingetragen sei; bei St. 1465 ist es sogar durch den Schriftbefund bestimmt ausgeschlossen, dass dies geschehen sei⁴. In bezug auf das letztere Diplom ist nun, wie bereits oben⁵ erwähnt wurde, von Ficker mit voller Sicherheit nachgewiesen worden, dass es erst im Jahre 1021 vollendet ist; die Entstehung von St. 1464 dagegen setzen wir in die letzten Monate des Jahres 1008 oder die ersten des Jahres 1009. Später als 1009 kann es keinesfalls entstanden sein, weil Ba. I seit Ende October 1009 nicht mehr für die Kanzlei thätig gewesen ist. Dass aber St. 1464 nicht in die letzte Zeit seiner Thätigkeit fällt, dafür spricht wohl die Koseform 'Gunzelinus', welche hier

1) Vgl. N. A. XX, 167 N. 2. 2) Die Anordnung, in der wir sie auf einander folgen lassen, entspricht dem, was wir über die Reihenfolge ihrer Entstehung ermitteln konnten, vgl. Excurs III. 3) Auf dieser irrigen Angabe Stumpfs beruht meine Bemerkung, Handbuch der Urkundenlehre I, 345 N. 3. 4) Recognition und Datierung sind mit derselben blassen Tinte geschrieben, wie der Schluss des Contextes, während die ersten Zeilen dunklere Tinte aufweisen. 5) S. 142.